

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT**BESCHLUSS DES RATES**

vom 30. Oktober 1972

zur Harmonisierung der Zeitpunkte für die Neubestellung des Währungsausschusses und des Ausschusses für mittelfristige Wirtschaftspolitik sowie des Präsidiums des Ausschusses für Haushaltspolitik

(72/377/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 105, 145 und 153,

nach Stellungnahme und auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Amtszeit der Präsidenten und der Vizepräsidenten des Währungsausschusses, des Ausschusses für mittelfristige Wirtschaftspolitik und des Ausschusses für Haushaltspolitik beträgt zwei Jahre.

Zur Zeit enden diese Amtszeiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten ; diese Zeitpunkte sollten harmonisiert werden, damit die Sitze in den Präsidien dieser Ausschüsse gleichzeitig neubesetzt werden können —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 des Ratsbeschlusses vom 18. März 1958 über die Satzung des Währungsausschusses enden die Amtszeiten der Mitglieder dieses Ausschusses, die im Laufe der Jahre 1972 und 1973 ernannt werden, am 31. Dezember 1973.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 des Ratsbeschlusses vom 15. April 1964 über die Einsetzung eines Ausschusses für mittelfristige Wirtschaftspolitik enden die Amtszeiten der Mitglieder dieses Ausschusses, die im Laufe des Jahres 1973 ernannt werden, am 31. Dezember 1973.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 4 des Ratsbeschlusses vom 8. Mai 1964 über die Zusammenkünfte zwischen den zuständigen Verwaltungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Haushaltspolitik enden die Amtszeiten des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Ausschusses für Haushaltspolitik, die im Laufe des Jahres 1972 oder 1973 gewählt werden, am 31. Dezember 1973.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Oktober 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. LANGMAN